



Kantonsrat

Sitzung vom: 15. März 2016, vormittags

Protokoll-Nr. 110

Nr. 110**Anfrage Grüter Franz und Mit. über den Fall des entlassenen Luzerner Religionslehrers Thomas Bannwart (A 81). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 30. November 2015 eröffnete Anfrage von Franz Grüter, übernommen von Pius Müller, über den Fall des entlassenen Luzerner Religionslehrers Thomas Bannwart lautet wie folgt:

„Eine ganzheitliche Bildung schliesst die Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Sinn der menschlichen Existenz mit ein. Dazu zählen ethische und religiöse Fragestellungen als unverzichtbare Teile des allgemeinen Bildungsauftrages der Schule. Mit der Einführung der Wost 06 wurde das Schulfach «Ethik und Religionen» in die Wochenstundentafel des Kantons Luzern aufgenommen. Das Schulfach «Ethik und Religionen» ist nicht konfessionell gebunden und richtet sich im Unterschied zum konfessionellen/ökumenischen Religionsunterricht an alle Schülerinnen und Schüler, wird also im ganzen Klassenverband erteilt und ist obligatorisch. Vorerst wird das Schulfach «Ethik und Religionen» auf der Primarstufe unterrichtet. In der Sekundarschule wird dieses Fach nicht unterrichtet. Mit der Einführung des Lehrplans 21 werden aber auch in der Sekundarschule Fragen im Zusammenhang mit Ethik und Religionen im Rahmen des Schulfachs Lebenskunde unterrichtet.

Es gilt zwischen dem obligatorischen Schulfach «Ethik und Religionen» und dem nicht obligatorischen, konfessionellen Religionsunterricht («Bekenntnisunterricht») zu unterscheiden. Der konfessionelle Religionsunterricht führt die Kinder in ihre jeweilige Religion ein. Organisation, inhaltliche Gestaltung und Finanzierung des konfessionellen Religionsunterrichts obliegen den einzelnen Kirchen- und Religionsgemeinschaften. Der konfessionelle Religionsunterricht wird in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt (§ 34, VBG). Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung.

Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Warum wurde vom Amt für Volksschulbildung bis heute im Fall Bannwart nichts unternommen?

Thomas Bannwart unterrichtete für die Katholische Kirchgemeinde der Stadt Luzern den konfessionellen Religionsunterricht. Wie erwähnt obliegt die Organisation, Durchführung und Finanzierung – somit auch die Anstellung und Entlassung der Religionslehrpersonen – den einzelnen Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften. Die Dienststelle Volksschulbildung ist hierfür nicht zuständig. Sie hat weder Weisungs- noch Mitspracherecht. Der konfessionelle Religionsunterricht richtet sich denn auch in erster Linie an Lernende, welche der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören, und nicht an alle Lernende. Auch der Lehrplan wird, wie erwähnt, von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft bestimmt. Im konkreten Fall wurde der Lehrplan für den konfessionellen Religionsunterricht für die katholischen Lernenden von der Landeskirche selber bestimmt.

Dass der konfessionelle Religionsunterricht von Thomas Bannwart gemäss Zeitungsartikeln (vgl. NLZ vom 7.6.2015) sämtlichen Lernenden offenstand und nicht nur den Lernenden der katholischen Kirchgemeinde, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich hierbei um den von der katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern organisierten und finanzierten konfessionellen/ökumenischen Religionsunterricht handelt. Dieser ist für die Kinder – im Gegensatz zum Schulfach «Ethik und Religionen» – nicht obligatorisch.

Zu Frage 2: Welcher Oberaufsicht unterliegt der Unterricht für „Ethik und Religionen“ an der Volksschule?

Das Schulfach «Ethik und Religionen» ist Bestandteil des Lehrplans des Kantons Luzerns. Die Schulen sind verpflichtet, gemäss Wochenstundentafel der Primarstufe pro Woche eine Stunde «Ethik und Religionen» zu unterrichten. An der Sekundarschule wird das Fach „Ethik und Religionen» aktuell nicht unterrichtet. Die Dienststelle Volksschulbildung gibt für das Fach «Ethik und Religionen» die Lernziele vor und überprüft die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 werden aber auch auf der Sekundarstufe neu die Themen des Schulfaches «Ethik und Religionen» im Rahmen des Schulfachs «Lebenskunde» vermittelt.

Die Oberaufsicht über den konfessionellen Religionsunterricht obliegt der jeweiligen Kirchgemeinde beziehungsweise Religionsgemeinschaft. Diese hat auch die Oberaufsicht über die Inhalte, welche vermittelt werden. Dem konfessionellen Religionsunterricht der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern liegt der Lehrplan ökumenischer Religionsunterricht für die Sekundarstufe 1 zugrunde. Dieser wurde im Auftrag der Kommission der drei Landeskirchen für Religionsunterricht des Kantons Luzern erarbeitet und bildet die Grundlage des Unterrichts.

Zu Frage 3: Wer trägt letztlich die Kosten für diesen Unterricht?

Die Finanzierung des konfessionellen Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen Kirchgemeinde beziehungsweise Religionsgemeinschaft. Sie stellt die Religionslehrpersonen ein und bezahlt auch die Löhne. Die jeweiligen Gemeinden sind lediglich durch das Gesetz verpflichtet, nach Möglichkeiten Zeit und Räume zur Verfügung zu stellen (§ 34 VBG). Eine finanzielle Beteiligung am konfessionellen Religionsunterricht ist aber gesetzlich nicht vorgesehen.

Das Schulfach «Ethik und Religionen» wird wie alle obligatorischen Schulfächer vom Kanton (25 %) und den Gemeinden (75 %) gemeinsam getragen.

Zu Frage 4: Zeigt dieser Fall nicht auf, dass unser Kanton der Trennung von Kirche und Staat zustimmen sollte? Andernfalls hat die Regierung zu diesem Fall (Bannwart) Stellung zu nehmen, da er in der Verantwortung der Regierung liegt.

In der Bundesverfassung wird festgelegt, dass die obligatorische Volksschule konfessionell neutral sein muss. Die Trennung von Kirche und Staat wurde im Bereich der Volksschulbildung längst vollzogen.

Wie aufgezeigt war der Religionslehrer Thomas Bannwart von der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern für den konfessionellen Religionsunterricht angestellt. Die Entlassung weist somit weder Berührungspunkte mit dem städtischen Rektorat der Volksschulen noch mit der kantonalen Aufsicht über den Volksschulunterricht durch die Dienststelle Volks-

schulbildung auf. Weder besteht eine Aufsichtspflicht noch ein Weisungsrecht des Regierungsrates gegenüber der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern. Somit kann und darf sich der Regierungsrat nicht zur Entlassung von Thomas Bannwart äussern.“

Pius Müller erklärt, der Religionslehrer Thomas Bannwart habe scheinbar den Islam als böse und schlecht geschildert. Diese Wahrnehmung habe einen Jugendlichen zu einem Schreiben an die Schulleitung bewogen. Der Rektor dieser Oberstufe habe dies zur Kenntnis genommen und den 63-jährigen Theologen per sofort entlassen, ohne vorher mit dem Jugendlichen gesprochen oder weitere Untersuchungen getroffen zu haben. Aus Sicht der SVP handle es sich dabei um eine Abrechnung mit einem islamkritischen Religionslehrer. Der 63-jährige studierte Theologe sei nicht nur in Luzern eine anerkannte Fachperson, sondern in weiten Kreisen der Schweiz. Aufgrund seiner 40-jährigen Unterrichtstätigkeit könne er auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen. Seit 1997 führe Thomas Bannwart junge Katholiken und Reformierte der Luzerner Oberstufe an die drei Weltreligionen Christentum, Judentum und Islam heran. Dabei habe er die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede dieser Religionen aufgezeigt. Im Kollegium und bei der Schülerschaft sei der Lehrer angesehen gewesen. Er sei den Schülern stets mit grosser Wertschätzung begegnet, unabhängig von deren religiösen Zugehörigkeit. Beat Zemp, der Präsident des Dachverbands des Schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes, habe für das Vorgehen bei der Kündigung kein Verständnis. Leider nütze diese Unterstützung Thomas Bannwart wenig. Seit dem Jobverlust friste er ein Dasein als Arbeitsloser. Das Luzerner Kantonsgericht habe die Kündigung als unverhältnismässig beurteilt. Das Bundesgericht sei gar nicht erst auf die später eingereichte Beschwerde eingetreten. Da der Fall eine so hohe Medienpräsenz erhalten habe, hätte auch der Luzerner Regierungsrat Stellung dazu nehmen müssen. Der Unterricht „Ethik und Religionen“ sei im Gesetz über die Volksschulbildung geregelt. Mit der Einführung des Lehrplans 21 würden neu auch auf der Sekundarstufe die Themen des Schulfaches Ethik und Religionen im Rahmen des Schulfachs Lebenskunde vermittelt. Ihm sei bewusst, dass sich die Regierung zu einem so heiklen Thema nicht gerne äussere, weder zur Aufsichtspflicht noch zum Weisungsrecht, da der Kanton Luzern überwiegend katholisch sei. Die SVP hätte jedoch erwartet, dass die Regierung diesem Lehrer moralisch den Rücken gestärkt hätte.

Roger Zurbruggen erklärt, er äussere sich nicht zum Fall Bannwart selber, sondern zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Diese Anfrage zeige, dass es diesbezüglich viele Unsicherheiten gebe. Grundsätzlich gebe es drei Modelle für ein Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Beim Modell der Staatskirche, so wie es in England immer noch der Fall sei, handle es sich um die institutionelle Einheit von Kirche und Staat. Weiter existiere die Trennung von Kirche und Staat, die religionsfeindlich motiviert sein könne, wie in Frankreich, oder die religionsfreundlich motiviert sein könne, wie in den USA. In der Schweiz pflege man das Modell der Zusammenarbeit, die Kooperation von Kirche und Staat. Diese Zusammenarbeit basiere auf einer gesetzlichen Grundlage; dabei handle es sich nicht um das Kirchenrecht, sondern um das vom Staat erlassene Staatskirchenrecht. Dabei handle es sich nicht um eine gebündelte Rechtsnorm, sondern um durchgängig verteilte Gesetzesartikel mit zwei inhaltlichen Schwerpunkten. Der eine Schwerpunkt sei die Religionsfreiheit, wobei der Staat dem Individuum, aber auch den Kooperationen die Religionsfreiheit gewähre. Der andere Schwerpunkt sei die Kompetenzregelung. Die Kompetenzregelung im Verhältnis von Kirche und Staat verlaufe nach einem Grundmuster: Alle äusseren kirchlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel der allgemeine Ethikunterricht an den öffentlichen Schulen, befänden sich in der Hoheit des Staates. Die inneren kirchlichen Angelegenheiten, wie beispielsweise der konfessionelle Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, befänden sich in der Hoheit der Landeskirche. Bei den Landeskirchen handle es sich um die vom Staat rechtlich anerkannten Körperschaften, die vom Staat im Rahmen dieser Anerkennung ein Recht ausgeliehen erhielten, rechtens in der Gesellschaft öffentlich wirksam werden zu dürfen. Das bedeute, dass man über die staatliche Infrastruktur Kirchensteuern einziehen könne oder Seelsorge an öffentlichen Anstalten wie Gefängnissen oder Spitälern betreiben könne. Das entspreche einem breiten Bedürfnis in der Bevölkerung. Man könne zudem theologische Fakultäten an den Hochschulen betreiben. Der konfessionelle Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen befinde sich gänzlich in der Hoheit in der Landeskirche, sowohl was die Administration als auch die Lerninhalte angehe. Deswegen sei die Antwort des Regierungsrates auf die vorliegende Anfrage völlig korrekt.

Marlene Odermatt erklärt, das Arbeitsverhältnis zwischen der katholischen Kirche und einem Religionslehrer gehe den Kantonsrat nichts an. Leider sei es der betroffenen Person gelungen, einige Medien zu instrumentalisieren. Dabei sei suggeriert worden, dass es sich bei den Unstimmigkeiten nur um die Auslegung des Islams gehandelt habe. Das Kantonsgericht habe aber auch festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis gestört gewesen sei, das habe man aber nur nebenbei vernommen. Der Arbeitgeber dürfe sich in einem solchen Fall im Gegensatz zum Arbeitnehmer nicht äussern. Das sei schade, denn die Katholische Kirchgemeinde der Stadt Luzern geniesse bei ihren Angestellten einen sehr guten Ruf. Die Frage 4 bezüglich Trennung von Kirche und Staat habe sie sehr erstaunt. Sie erinnere diesbezüglich an die Diskussion über das Kreuz in der Abdankungshalle im Friedental.

Beat Meister sagt, die Antwort der Regierung erscheine der SVP mutlos. Die Entlassung des 63-jährigen Religionslehrers löse zu Recht Besorgnis aus. Auch wenn die Regierung nicht direkt in diesen Fall involviert sei, so könnte sie doch dazu Stellung beziehen. Der Fall sei zum einen hochpolitisch, und zum anderen bezahle der Kanton auch einen Diözesanbeitrag. Die Grundfrage laute, ob ein Religionslehrer eine Religion wie den Islam, die in ihren Inhalten und Ansprüchen im Widerspruch zu unserer Verfassung und zu unseren Grundrechten stehe, objektiv und kritisch darstellen dürfe, oder ob er die politisch relevanten Themen ausblenden und den Islam nur noch als Friedensreligion darstellen müsse. Dabei würde es sich um ein Gesinnungsdiktat handeln. Es könne der Regierung nicht gleichgültig sein, wenn fremde Wertvorstellungen, die unseren Grundrechten widersprechen würden, nicht mehr hinterfragt oder dargestellt werden dürften. Die Regierung müsse ein Interesse daran haben, dass im Religionsunterricht die Werte und Grundrechte der Verfassung gestärkt würden. Die SVP erkenne hier eine Aufsichtspflicht der Regierung, auch gegenüber der katholischen Kirche. Die SVP hätte vom Regierungsrat eine Stellungnahme dahingehend erwartet, dass es einem Religionslehrer im Kanton Luzern möglich sein müsse, eine Religion, die mit dem Staat und seiner Ordnung in Konflikt stehe, auch kritisch darstellen zu können.

Hans Stutz erklärt, die Grüne Fraktion sei mit der Antwort des Regierungsrates sehr zufrieden. Weder der Kantonsrat noch der Regierungsrat seien für diese Fragen zuständig, sondern allenfalls der Synodalrat der katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Ein Vorredner habe gesagt, es handle sich um eine hochpolitische Auseinandersetzung. Das sei nicht der Fall, sondern die Angelegenheit sei von der SVP und ihr nahestehenden Medien politisiert worden. Der Fall sei einseitig aus der Sicht des entlassenen Arbeitnehmers dargestellt worden. Aus einem Artikel der „Neuen Luzerner Zeitung“ gehe aber hervor, dass noch weitere Vorkommnisse zur Entlassung geführt hätten. Dabei handle es sich um eine juristische Auseinandersetzung, die nicht hier im Rat geführt werden müsse. Die aufgeklärte Gesellschaft habe ein Problem mit allen Religionen. Religionen seien per se vor der Aufklärung entstanden und würden nicht der Vorstellung der Aufklärung und eines säkularen Staates entsprechen. Das Problem mit dem Bildschmuck in der Abdankungshalle im Friedental sei erwähnt worden. Bei der Abdankungshalle handle es sich eigentlich auch um einen säkularen Raum, deshalb sei es verständlich, dass die christliche Dominanz des Bildschmucks zu Diskussionen geführt habe.

Gaudenz Zemp führt aus, dass die FDP-Fraktion mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden sei. Die FDP habe zur Kenntnis genommen, dass das Schulfach „Ethik und Religionen“ getrennt vom konfessionellen Religionsunterricht betrachtet werden müsse. Es sei richtig, dass die Zuständigkeiten diesbezüglich unterschiedlich geregelt seien. Der Fall zeige eine grundlegende Veränderung auf. Die Schulen müssten den Religionsunterricht zukünftig wohl etwas enger begleiten als bis anhin. Vor 20 Jahren sei der Religionsunterricht eher nebensächlich gewesen. Inzwischen erlebe man eine Radikalisierung des Islam in erster Linie. Dadurch erhalte das Ganze eine andere Dimension. Dem Verhältnis zwischen der Kirche und den staatlichen Schulen müsse in Zukunft etwas mehr Beachtung geschenkt werden. Die Schulen und somit auch die Regierung täten gut daran, sich diesen Herausforderungen aktiv zu stellen.

Adrian Bühler sagt, ihm sei vor allem die Frage 4 ins Auge gestochen, dort rege der Anfragende die strikte Trennung zwischen Kirche und Staat an. In der Schweiz würden die beiden Kantone Genf und Neuenburg eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat kennen. In allen anderen Kantonen kenne man eine Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat. Im Kanton Luzern seien die christkatholische, die reformierte und die katholische Glaubensgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Landeskirchen anerkannt. Die Landeskirchen würden gewisse Privilegien geniessen. Im Kanton Luzern dürften die Landeskirchen den Religions-

unterricht an den öffentlichen Schulen durchführen, und sie könnten ihre Steuern mit staatlicher Unterstützung einziehen. Im Kanton Luzern herrsche keine strikte Trennung zwischen Staat und Kirche. Wollte man eine solche strikte Trennung anstreben, müsste die öffentlich-rechtliche Anerkennung der christlichen Landeskirchen aufgehoben werden. Wollte die SVP tatsächlich die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirche über eine Verfassungsänderung aufheben? Die CVP würde ein solches Vorgehen bekämpfen.

Beat Meister antwortet, er möchte nicht, dass unsere Landeskirchen nicht mehr öffentlich rechtlich anerkannt würden. Hans Stutz werfe alle Religionen in einen Topf. Hier müsse man aber unterscheiden, beim Islam handle es sich um ein totalitäres politisches System mit einem extremen Machtanspruch.

Hans Stutz sagt, entweder schaffe man alle Landeskirchen ab oder die Muslime würden ebenfalls eine Landeskirche erhalten. Gegen entsprechende Vorstösse werde aber opponiert. Beat Meister möchte er entgegnen, dass die verschiedenen Religionen auch Gemeinsamkeiten hätten, unter anderem, dass es sich beim Christentum ebenso um eine totalitäre Ideologie handle wie bei allen anderen Religionen auch.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss, dass die Antwort des Regierungsrates keinesfalls mutlos, sondern einfach nur korrekt sei. In der Volksschule existiere das Fach „Ethik und Religionen“, dort nehme der Kanton seine Verantwortung wahr. Die Lehrpersonen würden objektiv über die verschiedenen Religionen und auch deren vielleicht kritischen Seiten informieren. Diese Lehrpersonen seien der kommunalen Schulleitung und schlussendlich der Dienststelle Volksschulbildung unterstellt. Es finde aber eine saubere Abtrennung gegenüber dem konfessionellen Religionsunterricht statt. Diese Lehrpersonen seien von den jeweiligen Religionsgemeinschaften angestellt. Deshalb kenne er selber den Fall auch nur durch die Medien. Die Regierung kenne ihre Grenzen bezüglich der Kompetenzen. Die Frage 4, ob unser Kanton der Trennung von Kirche und Staat zustimmen sollte, habe auch ihn etwas überrascht. Man stehe zu dieser Tradition im Kanton Luzern. In der Kantonsverfassung werde bereits im ersten Satz deutlich aufgeführt, wie man mit dem Glauben im Kanton Luzern umgehe. Er zitiere: "In Verantwortung vor Gott, gegenüber den Mitmenschen und der Natur und im Bestreben, Luzern als starken Kanton weiterzuentwickeln". Man habe sich anlässlich der Verfassungsänderung bewusst dazu entschieden, diesen Satz so zu belassen, weil der Kanton Luzern zu seiner Tradition stehe. Wenn er die Diskussion, die zurzeit in der Öffentlichkeit stattfinde, zur Kenntnis nehme, habe er nicht den Eindruck, dass die Politik sich in religiösen Fragen ganz grundsätzlich zurücknehmen wolle. Zusammenfassend halte er fest, dass sich die Regierung an ihre Kompetenzen halte. Hätte es sich um eine Lehrperson aus der Volksschule gehandelt, hätte die Regierung die kommunalen Behörden in einer so schwierigen Situation unterstützt. Er sehe zudem keinen Grund, auf die Frage der Trennung von Staat und Kirche zurückzukommen.

Pius Müller ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden.